

# Richtlinien für die Berechnung des Mietzinses für Sozialhilfe- empfänger

vom 10. Juli 2006

*Der Einwohnergemeinderat Kerns,*

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 sowie im Sinne von Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien

*beschliesst:*

## I. Richtlinien

In der Gemeinde Kerns gelten bei der wirtschaftlichen Hilfe die folgenden Mietzinse als ortsüblich im Sinne von Kapitel B3 der SKOS-Richtlinien:

Haushalt- grösse	Zusammensetzung der Familie	Anzahl Zimmer		Miete inkl. NK
1 Person		1 ½ Zi.-Wohnung	Fr.	700.00
2 Personen	Ehepaar oder ähnliche Gemeinschaft	2 ½ Zi.-Wohnung	Fr.	1'000.00
2 Personen	Geschwister	3 ½ Zi.-Wohnung	Fr.	1'250.00
3 Personen	Fam. mit 1 Kind bis 6 J.	3 ½ Zi.-Wohnung	Fr.	1'250.00
4 Personen	Fam. mit 2 Kinder (f/f, m/m, od. f/m bis 12 J.)	3 ½ Zi.-Wohnung	Fr.	1'250.00
4 Personen	Fam. mit 2 Ki. (f/m) über 12 J. oder 2 Ehepaare	4 ½ Zi.-Wohnung	Fr.	1'550.00
5 Personen	Fam. mit 3 Kindern	4 ½ Zi.-Wohnung	Fr.	1'550.00
6 Personen	Fam. mit 4 Kindern	4 ½ – 5 ½ Zi.-Wg.	Fr.	1'700.00
7 Personen		5 ½ Zi.-Wohnung oder EFH	Fr.	1'900.00

- Auf Familien- oder Haushaltstrukturen (ältere/jüngere Kinder, Geschlechtertrennung, Verwandtschaftsgrad, Konkubinatspaare mit Kindern usw.) ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. Es können allenfalls abweichende Wohnkosten beantragt werden. Bei Alleinerziehenden kann die Wohnungsgrösse variieren, in der Regel hat der Elternteil ein eigenes Schlafzimmer.

## 5.3.2

- Die Preise sind bemessen für Wohnungen mit üblichem Komfort (z.B. Zentralheizung). Bei tieferem Standard z.B. Altwohnungen mit Holzheizung, Elektroheizung oder Ölöfen sind die Preise entsprechend nach unten zu korrigieren. Der zusätzliche Aufwand für Heizkosten usw. ist zu berücksichtigen.
- Die aufgeführten Preise sind in der Regel Maximalpreise. Überdurchschnittlich grosse Wohnungen, bei denen ein teurerer Mietzins gerechtfertigt ist, dürfen nur vermittelt werden, wenn sie mit der Mindestzahl von Personen oder mehreren Parteien/Familien belegt werden können, welche der Wohnungsgrösse entspricht.
- Wird die Wohnung ohne wichtigen Grund gekündigt, so muss der Mietzins der neuen Wohnung diesen Richtlinien entsprechen. Lag der Mietzins der alten Wohnung unterhalb diesen Richtlinien, so darf auch der Mietzins der neu angemieteten Wohnung nicht höher sein.
- Garage oder Abstellplatz können nicht gemietet werden. Falls eine Wohnung nur mit Garage bzw. Abstellplatz vermietet wird, gilt trotzdem die Bruttomiete als höchster Ansatz. Die Untervermietung der Garage oder des Abstellplatzes ist anzustreben.
- In begründeten Fällen kann die Sozialkommission (Art. 6 Sozialhilfegesetz) abweichende Mietzinse bewilligen.
- Im Übrigen ist Kapitel B.3. der SKOS-Richtlinien anzuwenden.
- Die Mietzinse werden an den Mietzinsindex, Stand Oktober 2005 107.3 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) gebunden und jährlich im November auf den aktuellen Index angepasst.

## **II. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten rückwirkend am 1. April 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle bisherigen Beschlüsse und insbesondere die bisherigen Richtlinien für die Berechnung der Mietzinse für Sozialhilfeempfänger vom 7. September 1999 aufgehoben.

Kerns, 10. Juli 2006

### **Einwohnergemeinderat Kerns**

Der Gemeindepräsident:

Arnold Wagner

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad